



Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) vom 13. März 2020 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Art. 1 der Neunzehnten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 718) sowie der bereits am 1. November 2020 in Kraft tretenden Änderungen durch Art. 3 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 29. Oktober 2020 (GVBl. S. 734).

Allgemeinverfügung

§ 1 Wechsel- oder Hybridunterricht in Schulen ab Klassenstufe 8

Ergänzend zu den Bestimmungen der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 in der jeweils gültigen Fassung wird für das Gebiet des Kreises Bergstraße die folgende Regelung zu Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen getroffen:

1. In Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes ist der Unterricht ab Klassenstufe 8, zur Reduzierung der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in einem Klassenzimmer, in der Form des „Wechselmodells“ (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht mit oder ohne digitale Hilfsmittel) anzubieten und wahrzunehmen.
2. Die Reduzierung der Anzahl der vor Ort zu Unterrichtenden soll nach Möglichkeit derart gestaltet werden, dass der Unterricht für die im Klassenzimmer verbleibenden Schülerinnen und Schüler, unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, abgehalten werden kann.
3. Über die Umsetzung im Einzelfall entscheidet die jeweilige Schulleitung unter Berücksichtigung der an der Schule bestehenden räumlichen, strukturellen und digitalen Ressourcen und Möglichkeiten in Abstimmung mit dem Schulträger. Das Staatliche Schulamt steht den Schulen bei der Umsetzung in schulfachlichen und pädagogischen Angelegenheiten beratend zur Verfügung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), die Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (2. Corona-VO) erlassen und darin u.a. besondere Maßnahmen für Schulen i.S.d. § 33 Nr. 3 IfSG getroffen. Nach § 11 der 2. Corona-VO sind die örtlichen Behörden befugt, auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen

Entsprechend dem Stufenkonzept (siehe den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 – Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation orientiert an der Entwicklung des Infektionsgeschehens“ vom 1. September 2020) sind von den Gesundheitsämtern in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern, an das örtliche Infektionsgeschehen angepasste Maßnahmen zu ergreifen.

Grundsätzlich hat sich das Land dabei vorbehalten, den Wechseln zwischen den Stufen der Szenarien landesweit einheitlich durchzuführen. Aufgrund einer Mitteilung des Hessischen Kultusministers wie auch des Hessischen Sozialministers zur „Zusammenarbeit zwischen Schulträgern, Gesundheitsämtern und staatlichen Schulämtern“, gilt landesweit aktuell grundsätzlich die „Stufe 2“ des o.g. Leitfadens.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich aktuell auf über 155 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz, sodass der Landkreis Bergstraße auch weiterhin der Stufe 5 des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen.

II. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

§ 11 der Zweiten Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus räumt den örtlichen Behörden darüber hinaus die Befugnis ein, über die genannten Verordnungen hinausgehende Maßnahmen zu treffen.

Vor dem Hintergrund des in der jüngsten Vergangenheit rapiden Fallzahlenanstiegs der Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 auf dem Gebiet des Kreises Bergstraße, insbesondere im Bereich der Schulen mussten unverzüglich umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit

und Ordnung in Hessen soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt – über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen noch keine gesicherten und flächendeckend verfügbaren Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen und die Empfehlungen für die breite Bevölkerung konsequent eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Somit kommt den angeordneten Maßnahmen eine so erhebliche Bedeutung zu, dass auch weitgehende und tiefgreifende Einschränkungen dringend geboten und in dem jeweiligen Umfang verhältnismäßig und notwendig erscheinen. Insbesondere sind aufgrund der von allen Gesundheitsbehörden auf internationaler (WHO, CDC, ECDC) und nationaler Ebene (BMG, RKI, MSGJFS) bestätigten Lage aus fachlicher Sicht keine weniger eingriffsintensiven Schutzmaßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen.

Unter § 1 wird festgeschrieben, dass der Unterricht ab Klassenstufe 8 in der Form des „Wechselmodells“ (Wechsel zwischen Präsenzunterricht und Distanzunterricht mit oder ohne digitale Hilfsmittel) anzubieten und wahrzunehmen ist. Dies soll so gestaltet werden, dass sich die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, welche gemeinsam den Präsenzunterricht wahrnehmen reduziert. Ziel ist es hierbei zu ermöglichen, dass der Unterricht für die im Klassenzimmer verbleibenden Schülerinnen und Schüler, unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern, abgehalten werden kann.

Wenn das verpflichtende Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung sowie das Unterrichten in konstanten Lerngruppen als Infektionsschutzmaßnahmen nicht mehr ausreichen, ist es das mildeste Mittel den Unterricht im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht bei durchgängiger Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu organisieren. Hierdurch soll die Möglichkeit der Wahrnehmung von Präsenzunterrichts für jede Schülerin, jeden Schüler weiter bestehen bleiben. Die Kombination von Präsenz- und Distanzunterricht zielt darauf ab, den Schülerinnen und Schülern auch in den Phasen zwischen den Präsenzunterrichtstagen einen kontinuierlichen von der Schule fortwährend begleiteten Lernrhythmus zu ermöglichen.

Das Wechselmodell entspricht der grundsätzlichen Empfehlung aus dem Leitfaden zum Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 des Hessischen Kultusministeriums. Es ist allerdings darauf zu achten, dass mit dieser Allgemeinverfügung kein Wechsel der aktuell durch das zuständige Ministerium landesweit festgestellten Stufe entsprechend dem Stufenkonzept (siehe den Leitfaden „Schulbetrieb im Schuljahr 2020/2021 vom 1. September 2020) vorgenommen wird. Der Kreisausschuss des Kreises Bergstraße ordnet hier vielmehr Maßnahmen an, die dem spezifischen Infektionsgeschehen im Kreisgebiet angemessen Rechnung tragen.

Schulen sind als Ort der Begegnung aller Schulpflichtigen ein besonders geeigneter Bereich, in dem sich Infektionen leicht ausbreiten können. Daher ist es notwendig, in diesem Bereich besondere Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko einer Ausbreitung zu minimieren. Schülerinnen und Schüler ab der 8. Klassenstufe verfügen dem Grunde nach über die Reife den Distanzunterricht weitgehend selbständig wahrzunehmen und zu organisieren. Einzelfallentscheidungen müssen ggf. je nach Reife und Entwicklung der Schülerin, des Schülers getroffen werden. Die Limitierung der Anzahl der an der Schule präsenten Schülerinnen und Schüler minimiert auch das Ansteckungsrisiko in den unteren Klassen. Der Eingriff in die Ausübung des Berufes der Personensorgeberechtigten sowie der Notwendigkeit der häuslichen Betreuung ist auf Grund der Wirkung der Regelung ab der 8. Klassenstufe verhältnismäßig.

Über die Umsetzung des Unterrichts entscheidet jede Schule entsprechend ihrer räumlichen und personellen Möglichkeiten unter Beteiligung des Staatlichen Schulamtes in Abstimmung

mit dem Träger der Schule.

Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel, die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 30.11.2020 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße
Gräffstraße 5
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Hinweise

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 09.11.2020

gez.

Landrat
Christian Engelhardt